



A-Post

Gemeinderat Gommiswald
Dorfplatz 16
8737 Gommiswald

13. Juni 2025

Geschäft Nr. 25-1335

Gemeinde Gommiswald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Rickenstrasse**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Um die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (SR 151.3; abgekürzt BehiG) zu erfüllen, wird die Bushaltestelle Gauenhof an der Rickenstrasse im Dorfzentrum von Gommiswald verlegt und ausgebaut. Das Vorhaben bedingt Anpassungen an der Geometrie der Rickenstrasse. Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan «Rickenstrasse» werden die Strassenabstände neu geregelt.

Das Mitwirkungsverfahren wurde durchgeführt. Der Sondernutzungsplan Rickenstrasse wurde am 7. November 2023 vom Gemeinderat erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 22. November bis 21. Dezember 2023. Gegen den Sondernutzungsplan ging eine Einsprache ein. Die Einsprache wurde von der Gemeinde abgewiesen.

2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38



Abs. 2 PBG). Die Interessen wurden nachvollziehbar dargelegt. Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2. Mit der Verlegung und dem Ausbau der Bushaltestelle werden die Anforderungen an das BehiG erfüllt. Somit ist ein öffentliches Interesse vorhanden. Der Baulinienplan bezweckt eine möglichst geringe Nutzungseinschränkung auf den durch die baulichen Massnahmen betroffenen Liegenschaften. Der vorliegende Erlass kann unter Wahrung des Ermessensspielraums der politischen Gemeinde genehmigt werden.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

1. Die Eröffnung des Gesamtentscheides (Einspracheentscheid inkl. Genehmigung) ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

2. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV)). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen und diesen im Geportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

3. Das Kantonsstrassenprojekt «Kantonsstrasse Nr. 14, Gommiswald: BehiG, Haltestelle Gauenhof – 09.010.008.4801» ist auf den Sondernutzungsplan abgestimmt.

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Invollzugsetzungsformular

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Tiefbauamt, Rechtsdienst